

878 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über ein Volksbegehren (607 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz betreffend Umwelt, Energie und Arbeit

Gegenstand des dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesenen Volksbegehrens ist der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, der ein Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz, die Schaffung eines Grundrechtes auf Umweltschutz, die Errichtung von Nationalparks, Einschränkungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Kraftwerken, die Vorlage eines Energiekonzeptes durch die Bundesregierung in jeder Gesetzgebungsperiode sowie Maßnahmen gegen das Waldsterben und zur Sicherung von Arbeitsplätzen durch umweltsichernde Maßnahmen vorsieht.

Der Verfassungsausschuß hat zur Vorbehandlung des Volksbegehrens am 15. Mai 1985 einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Elmecker, Hochmair, Dr. Jankowitsch, Dr. Kapaun, Resch, Dr. Rieder, Dipl.-Vw. Tieber, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Heinzinger, Dr. Marga Hubinek, Karas, Mandorff, Dr. Neisser, Dkfm. Dr. Stummvoll und von der Freiheitlichen Partei der Abgeordnete Dr. Gugerbauer angehörten.

Der Unterausschuß hat insgesamt sieben Sitzungen abgehalten. Am 3. Juli 1985 wurde Vertretern des Volksbegehrens Gelegenheit gegeben, zum Verhandlungsgegenstand Stellung zu nehmen. Ferner hat der Unterausschuß eine Reihe von Sachverständigen zu Fragen der Errichtung von „Nationalparks“, des Energiekonzeptes und des Umweltschutzes, ua. die Leiter der Arbeitskreise in der von der Bundesregierung eingesetzten Ökologiekommision, gehört.

Am 29. Jänner 1986 hat der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Hochmair über die Unterausschußverhandlungen berichtet.

Als Ergebnis der Unterausschußverhandlungen traf der Verfassungsausschuß folgende Feststellungen:

Bund, Länder und Gemeinden sind sich ihrer Verpflichtung zum Schutz der Umwelt bewußt. Dies führte bereits am 27. November 1984, also Monate vor der Eintragsfrist zum gegenständlichen Volksbegehren, zur einstimmigen Beschlußfassung des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz, demzufolge sich sämtliche Gebietskörperschaften der Republik Österreich nicht nur grundsätzlich zum umfassenden Umweltschutz bekennen, sondern darüber hinaus auch noch diesen als „Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen“ definieren. Des weiteren wird durch dieses Bundesverfassungsgesetz präzisiert, daß dieser umfassende Umweltschutz insbesondere in der Realisierung von Maßnahmen zur „Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm“ besteht. Damit hat der Bundesverfassungsgesetzgeber den „umfassenden Umweltschutz“ als gemeinsam von allen Gebietskörperschaften zu verfolgendes Staatsziel postuliert, dem sowohl politische wie auch normative Kraft zukommt.

Bei Rechtsvorschriften im Bereiche des Umweltschutzes handelt es sich um eine klassische „Querschnittsmaterie“, die in den verschiedensten Rechtsbereichen wahrzunehmen ist. Aus historischen und systematischen Gründen kann daher die Umweltschutzgesetzgebung nicht, ähnlich einem in sich geschlossenen Rechtsgebiet, wie es beispielsweise das Straf-, Straßenverkehrs- oder Baurecht darstellt, in einer einzigen, vom zuständigen Gesetzgeber zu erlassenden Norm zusammengefaßt werden. Das Umweltschutzrecht muß vielmehr in alle jene Gesetzesmaterien Eingang finden, die umweltrelevante Regelungen enthalten. Dieser Aufgabe haben sich der Bundes- wie auch die Landesgesetzgeber in den vergangenen Jahren sehr

intensiv unterzogen. Allein in den vergangenen zweieinhalb Jahren der laufenden Gesetzgebungsperiode hat der Nationalrat an die 25 Verfassungs- und einfache Bundesgesetze beschlossen bzw. Staatsverträge genehmigt, in denen unmittelbar neues „Umweltschutzrecht“ geschaffen wurde. In diesem Zusammenhang sei lediglich auf einige dieser Gesetze verwiesen:

- Umweltfondsgesetz
- 8. und 9. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle
- Düngemittelgesetz
- Wasserrechtsgesetz-Novelle
- Waschmittelgesetz

Darüber hinaus befinden sich wichtige umweltrelevante Gesetzesmaterien derzeit in Ausschüssen bzw. Unterausschüssen des Nationalrates in Beratung. In diesem Zusammenhang sei lediglich auf eine Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz sowie ein „Paket“ von insgesamt vier Bundes- bzw. Bundesverfassungsgesetzen verwiesen, die insbesondere zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes die rechtlichen Voraussetzungen zu einem „Bürgerbeteiligungsverfahren“ sowie zur Einschränkung der Amtsverschwiegenheit und Begründung einer Auskunftspflicht aller Behörden beinhalten. Diesem Gesetzespaket liegt die Bestrebung zugrunde, die Umweltschutzinteressen von Personen über den Kreis der „klassischen“ Nachbarn in umweltrelevante Verfahren einzubeziehen und dadurch den Parteienbegriff des traditionellen Verwaltungsverfahrens zeitgemäß zu erweitern.

Es erscheint jedoch unbefriedigend, daß der Überblick über die Konkretisierung des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz durch die bereits dargelegte große Anzahl von Umweltschutzgesetzen nahezu zwangsläufig verlorengehen muß. Zudem kann nicht übersehen werden, daß die Umweltpolitik des Bundes wie auch der Länder und Gemeinden einer Leitlinie und Koordinationsbasis für die Verwirklichung des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz bedarf. Diesem Bedürfnis nach einer alle Gebietskörperschaften umspannenden umweltpolitischen Klammer soll durch die Erarbeitung einer programmatischen Erklärung zu den Zielsetzungen und Prioritäten im Bereiche des Umweltschutzes entsprochen werden. In eine solche „Umweltdoktrin“ wären dann sowohl die gesetzlichen wie auch die administrativen Bemühungen des Bundes wie auch der Länder und Gemeinden einzubetten. Eine solche Umweltdoktrin soll dazu beitragen, die Umweltpolitik an längerfristigen Zielsetzungen auszurichten und sie auf diese Weise für den Bürger vorhersehbar zu gestalten.

Im Verfassungsausschuß wurde daher Einvernehmen erzielt, daß eine solche „Umweltdoktrin“ zu erarbeiten ist, die jedoch im Hinblick auf die Einbindung nicht nur des Bundes, sondern auch

der Länder und Gemeinden, lediglich in Kooperation und Abstimmung mit diesen erarbeitet werden kann. Der Verfassungsausschuß stimmte daher des weiteren darin überein, daß auf Grund des gemäß § 24 Abs. 2 GOG dem Plenum des Nationalrates zu erstattenden Berichtes das Volksbegehren über ein Bundesverfassungsgesetz betreffend Umwelt, Energie und Arbeit weiterberaten werden soll, um, unter Zuhilfenahme der Wissenschaft und unter Einbeziehung von Vertretern der Länder sowie der Gemeinden, die Vorarbeiten zu einer solchen Umweltdoktrin abschließen zu können.

Der Verfassungsausschuß erkennt einhellig die Sinnhaftigkeit einer „Umweltdoktrin“ als eine die Staatszielbestimmung des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz ausgestaltende und konkretisierende Erklärung des Nationalrates über die Zielsetzungen und Prioritäten der Umweltpolitik in den verschiedensten Bereichen. Der Verfassungsausschuß geht davon aus, daß der Präsident des Nationalrates seinem Wunsch entsprechend das Volksbegehren über ein Bundesverfassungsgesetz betreffend Umwelt, Energie und Arbeit dem Gesundheitsausschuß zuweist, der sodann einen Unterausschuß einsetzt, dessen Aufgabe es in erster Linie sein wird, eine solche Umweltdoktrin zu erarbeiten. Hierbei werden wertvolle Anregungen aufzugreifen sein, die Vertreter des Volksbegehrens sowie der Ökologiekommision der Bundesregierung im Zuge ihrer Anhörung vor dem Verfassungsunterausschuß gemacht haben. Die Erarbeitung der Umweltdoktrin wird sinnvollerweise unter Heranziehung von Vertretern der Länder und Gemeinden sowie von Experten erfolgen, wobei seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz die Vorlage entsprechender wissenschaftlicher Grundlagen und Studien sowie Vorarbeiten erwartet wird.

Nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Hochmair, Dr. Neisser, Dr. Marga Hubinek und Dr. Ermacora das Wort ergriffen, wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Kenntnisnahme des gemäß § 24 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 erstatteten Berichtes und die Annahme einer vom Unterausschuß vorgeschlagenen EntschlieÙung zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß daher den Antrag, der Nationalrat wolle

1. diesen im Sinne des § 24 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 erstatteten Bericht zur Kenntnis nehmen;
2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen.

Wien, 1986 01 29

Dipl.-Vw. Tieber
Berichterstatte

Dr. Schranz
Obmann

/.

EntschlieÙung

Gemäß dem vom Parlament einstimmig im Jahre 1984 beschlossenen Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz bekennen sich der Bund, die Länder und die Gemeinden zur „Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen vor schädlichen Einwirkungen“. Hiezu gehört unter anderem auch die Bewahrung und Erhaltung besonders exemplarischer Naturschutzgebiete als „Nationalparks“. Die Bundesregierung im allgemeinen sowie der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im besonderen werden daher unter Beachtung der bestehenden Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen ersucht, die Errichtung solcher Nationalparks in Österreich voranzutreiben. Insbesondere sind die hiezu notwendigen Verhandlungen mit den zuständigen Gebietskörperschaften und privaten Einrichtungen aufzunehmen bzw. fortzusetzen, um rasch die Errichtung von Nationalparks zu ermöglichen, wobei auch seitens des Bundes entsprechende Beitragsleistungen zu erbringen sein werden.

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz möge über die Ergebnisse dieser Vorarbeiten für Nationalparks in Österreich die Mitglieder jenes Ausschusses des Nationalrates informieren, der aus Anlaß der Beratung des Volksbegehrens betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Umwelt, Energie und Arbeit mit der Erarbeitung einer „Umweltdoktrin“ befaßt ist. In Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei dieser „Umweltdoktrin“ um eine inhaltliche Ausgestaltung des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz vom 27. November 1984 handelt, möge der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz darüber hinaus auch eine auf wissenschaftlichen Vorarbeiten beruhende Gliederung für einen dem Nationalrat alle zwei Jahre vorzulegenden Umweltbericht sowie weitere für eine „Umweltdoktrin“ zweckdienliche Vorarbeiten und Studien übermitteln.